

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT**

Abgeordnete Belit Onay, Anja Piel, Christian Meyer und Dragos Pancescu (GRÜNE)

**Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Kennzeichnungspflicht für Polizistinnen und Polizisten?**

Anfrage der Abgeordneten Belit Onay, Anja Piel, Christian Meyer und Dragos Pancescu (GRÜNE) an die Landesregierung, eingegangen am 17.10.2019

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Kennzeichnungspflicht für Polizeieinheiten in Brandenburg mit der Entscheidung BVerwG 2 C 32.18 - Urteil vom 26. September 2019 - für rechtmäßig erklärt.

Zwei Polizeibeamte aus Brandenburg, die auch in geschlossenen Einheiten eingesetzt werden, hatten beim Polizeipräsidium erfolglos beantragt, von der Verpflichtung zum Tragen des Namensschildes und des Kennzeichens befreit zu werden. Ihre Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Das Bundesverwaltungsgericht hat auch die Revision der Kläger zurückgewiesen.

Zwar greife die Verpflichtung zum Tragen des Namensschildes in das auch Beamten ungeschmälert zustehende Recht auf informationelle Selbstbestimmung ein, weil sie verpflichtet sind, ihren Nachnamen gegenüber Dritten im Rahmen von Amtshandlungen zu offenbaren. Dieser Eingriff sei aber verfassungsgemäß, so das Urteil. Er beruhe auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage.

Die Verpflichtung genüge dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie diene zum einen der Stärkung der Bürgernähe und der Transparenz der Arbeit der Polizei. Zum anderen gewährleiste sie die leichtere Aufklärbarkeit etwaiger Straftaten oder nicht unerheblicher Dienstpflichtverletzungen von Polizeivollzugsbeamten und beuge damit solchen vor, so heißt es weiter.

Bei der Verpflichtung zum Tragen der Kennzeichnung trete der Gesichtspunkt der Prävention in den Vordergrund. Weiterhin sei wegen der Möglichkeit der Identifizierung auch gewährleistet, dass die Vielzahl rechtmäßig handelnder Beamter von einer Einbeziehung in Ermittlungen verschont bleibe. Die Kennzeichnungspflicht sei zudem eine Möglichkeit, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung zu tragen.

1. Welche Schlüsse zieht die Landesregierung aus dem aktuellen Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zur Kennzeichnungspflicht?
2. Wird die Landesregierung das Urteil zum Anlass nehmen, (gegebenenfalls auch untergesetzliche) Regelungen zur Kennzeichnung von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten in Niedersachsen zu überarbeiten oder neue einzuführen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?
3. Teilt die Landesregierung die Rechtauffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der betreffende Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung der Beamtinnen und Beamten auf einer hinreichend bestimmten gesetzlichen Grundlage beruhe? Wenn nein, warum nicht?
4. Teilt die Landesregierung die Rechtauffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genüge? Wenn nein, warum nicht?
5. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Verpflichtung zum Tragen einer Kennzeichnung der Stärkung der Bürgerinnen- und Bürgernähe und Transparenz der Arbeit der Polizei diene? Wenn nein, warum nicht?

6. Teilt die Landesregierung die Auffassung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach die Kennzeichnung eine leichtere Aufklärbarkeit etwaiger Straftaten oder nicht unerheblicher Dienstpflichtverletzungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten gewährleiste und diesen somit vorbeuge? Wenn nein, warum nicht?
7. Wie gewährleistet die Landesregierung gegenwärtig, dass rechtmäßig handelnde Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte ohne Kennzeichnung von der Einbeziehung in Ermittlungen verschont bleiben?
8. Wie bewertet die Landesregierung die Aussage des Bundesverwaltungsgerichts, dass die Kennzeichnungspflicht eine Möglichkeit sei, der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte Rechnung zu tragen?

(Verteilt am 22.10.2019)